

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923

93 (6.10.1923)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 93

Karlsruhe, den 6. Oktober

1923

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 564. Abrundung bei Lohnzahlungen.

(Ar 11. R 24.)

Die Nettolöhne der Arbeiter (Spalte 14 der Lohnliste oder Spalte 17 der Lohnzahlungsliste) sind, mit der Vollzahlung für September beginnend, in nur durch 1 000 000 teilbaren Markbeträgen auszuführen. Der Überschuß ist, wie seither, auf den folgenden Monat zu übertragen. Damit aber dieser Übertrag nicht zweimal versteuert wird, — im Rechnungsmonat und im Nachmonat, in dem er in der Gesamtsumme (Spalte 3 der Lohnliste oder 7 der Lohnzahlungsliste) wieder enthalten ist — so hat er bei der Berechnung des Steuerabzugs im Nachmonat außer Betracht zu bleiben.

Bemerk in Verfügung Nr. 438, Amtsblatt 65/1923.

Nr. 565. Rechtzeitige Zahlung der Bahnarztgebühren.

(A 5. Zb 30. Nr. M 1880.)

Die fortschreitende Geldentwertung macht es nötig, für Sonderleistungen der Vertragsärzte (Bahnärzte, Bahnaugen- und Bahnhörenärzte) nachfolgendes Zahlungsverfahren mit sofortiger Wirkung einzuführen:

Die Bahnärzte, Bahnaugen- und Bahnhörenärzte werden ihre Gebührenrechnungen über Einzelleistungen, für die eine Sondervergütung in Anspruch genommen ist, der Dienststelle, die den Auftrag erteilt hat, unmittelbar zuzusenden. Die Dienststelle prüft die Berechtigung der Forderung nach und veranlaßt alsdann unverzüglich vorschußweise Zahlung durch die Stationskasse.

Für die Zahlung ist der letztbekannte Gebührensatz, der für die Sonderleistung in Frage kommt, maßgebend. Als bald nach Vollzug der Rechnung mit den erforderlichen Bestätigungsvermerken zur endgültigen Zahlungsanweisung, die jeweils auf Monatschluß erfolgt, vorher vorzulegen.

Nr. 566. Aufwandsentschädigung des Zugpersonals.

(A 6 a. Zb 80. Nr. M 1944.)

Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 3. Oktober 1923, E. II. 22 Nr. 8246/23.

Die Sätze der Aufwandsentschädigung des Zugpersonals werden für die Zeit vom 24. bis 30. September 1923 wie folgt festgesetzt:

1. Das Stundengeld (§ 1¹ der D.V.A.):

I. Beim Lokomotivpersonal:

	für Lokomotivführer	für Reservelokomotivführer, Lokomotivoberheizer und Lokomotivheizer
1. im Zugdienst	1 790 000	1 310 000
2. im sonstigen Dienst auf der Lokomotive	576 000	480 000
3. im Bereitschaftsdienst ohne Lokomotive auf der Heimdienststelle	290 000	220 000

II. Beim Zugbegleitpersonal:

	für Zugführer und Trieb- wagenführer	für Oberschaffner, Wagen- aufseher und Schaffner
im Zugdienst	1 570 000	1 250 000
für die Fahrten nach Anschlüssen, Zechen, Gruben und gewerblichen Anlagen außerhalb des Heimbahnhofes	480 000	270 000
im Bereitschaftsdienst auf der Heimdienststelle	288 000	220 000

ungsg-
bisher.

2. Der Zuschlag zum Stundengeld (§ 1²):

	für Lokomotivführer, Reservelokomotivführer, Lokomotiv- oberheizer, Lokomotivheizer		für Zugführer, Triebwagen- führer, Wagenaufseher, Ober- schaffner und Schaffner
	für die Stunde		
	zweizylindrigen	mit drei- und mehrzylindrigen Lokomotiven	
	M	M	M
1. im Schnellzugsdienst	2 880 000	3 800 000	1 250 000
2. im Personen- und Güterzugsdienst	2 490 000	3 010 000	1 310 000
3. im schweren Güterzugsdienst			1 690 000
4. im Dienst nach Anschlüssen außerhalb des Heimatbahnhofes			480 000
5. im übrigen Lokomotivdienst	350 000	480 000	—
6. bei Packwagenleerfahrten als Zugführer (nach Ziffer 15 e der Besonderen Ausführ- ungsbestimmungen)	—	—	350 000
7. bei Heranziehung des Zugbegleitpersonals zum Verschiebedienst und damit zusammen- hängenden Arbeiten außerhalb des Heimat- bahnhofes (Ziffer 14 der Besonderen Aus- führungsbestimmungen)	—	—	350 000

3. Das Entgelt für die Ruhezeit außerhalb der Heimat (§ 1³) für sämtliche Fahrbedienstete:

a) bei Überweisung eines Aufenthaltsraumes mit Bett auf	8 800 000 M
und bei einer Dauer der Ruhezeit von über 10 Stunden auf	9 850 000 "
b) bei einer Überweisung eines Aufenthaltsraumes und Britsche auf	9 850 000 "
und bei einer Dauer der Ruhezeit von über 10 Stunden auf	11 450 000 "
c) in Fällen, in denen ein Aufenthaltsraum mit Bett oder Britsche nicht überwiesen werden kann, auf den Betrag des verordnungsmäßigen Übernachtungsgeldes für Dienststreifen nach nicht teuren Orten.	
d) Der nach Ziffer 9 der Allgemeinen und nach Ziffer 19 der Besonderen Ausführungs- bestimmungen zur D.B.A.B. zu zahlende Zuschlag von 330 000 M wird auf 1 150 000 M erhöht.	

Die Änderung der D.B.A.B. bleibt vorbehalten. Eine Übersichtstafel der Durchschnittssätze der Wochenregelungen für den Monat September 1923, nach denen die Aufwandsentschädigung gemäß Erlaß vom 12. September 1923 — E. II. 22 Nr. 7964/23 — endgültig berechnen ist, wird hier beigelegt.

Übersichtstafel

über die Durchschnittssätze, nach denen die Aufwandsentschädigung des Zugpersonals für den gesamten Monat September 1923 zu berechnen ist.

Die Durchschnittssätze der Wochenregelungen für den Kalendermonat September 1923 werden wie folgt festgesetzt:

1. Das Stundengeld (§ 1¹ der D.B.A.B.):

I. Beim Lokomotivpersonal.

	für Lokomotivführer	für Reservelokomotivführer, Lokomotivoberheizer und Lokomotivheizer
1. im Zugdienst	590 000	430 000
.. im sonstigen Dienst auf der Lokomotive	190 000	160 000
4. im Bereitschaftsdienst ohne Lokomotive auf der Heimatdienststelle	100 000	70 000

II. Beim Zugbegleitpersonal.

	für Zugführer und Triebwagenführer	für Oberschaffner, Wagenaufseher und Schaffner
im Zugdienst	520 000	410 000
für die Fahrten nach Anschlüssen, Zechen, Gruben und gewerblichen Anlagen außerhalb des Heimatbahnhofes	160 000	90 000
im Bereitschaftsdienst auf der Heimatdienststelle	100 000	70 000

2. Der Zuschlag zum Stundengeld (§ 1²).

	für Lokomotivführer, Reserve-lokomotivführer, Lokomotiv- oberheizer, Lokomotivheizer		für Zugführer, Triebwagen- führer, Wagenaufseher, Ober- schaffner und Schaffner
	für die Stunde		
	zweizylindrigen	mit drei- und mehrzylindrigen Lokomotiven	
	M	M	M
im Schnellzugsdienst	950 000	1 260 000	410 000
im Personen- und Güterzugsdienst	830 000	1 000 000	430 000
im schweren Güterzugsdienst			560 000
im Dienst nach Anschlüssen außerhalb des Heimatbahnhofes	160 000	240 000	120 000
im übrigen Lokomotivdienst	120 000	160 000	—
bei Packwagenleerfahrten als Zugführer (nach Ziffer 15 e der Besonderen Ausführungsbestimmungen)	—	—	120 000
bei Heranziehung des Zugbegleitpersonals zum Verschiebedienst und damit zusammenhängenden Arbeiten außerhalb des Heimatbahnhofes (Ziffer 14 der Besonderen Ausführungsbestimmungen)	—	—	120 000

3. Das Entgelt für die Ruhezeit außerhalb der Heimat (§ 1³) für sämtliche Fahrbedienstete:

a) bei Überweisung eines Aufenthaltsraumes mit Bett auf	2 910 000 M
und bei einer Dauer der Ruhezeit von über 10 Stunden auf	3 260 000 "
b) bei einer Überweisung eines Aufenthaltsraumes und Britsche auf	3 260 000 "
und bei einer Dauer der Ruhezeit von über 10 Stunden auf	3 790 000 "
c) in Fällen, in denen ein Aufenthaltsraum mit Bett oder Britsche nicht überwiesen werden kann, auf	11 600 000 "
d) der nach Ziffer 9 der Allgemeinen und nach Ziffer 19 der Besonderen Ausführungsbestimmungen zur D.V.A.B. zu zahlende Zuschlag auf	380 000 "

Nachrichten.

Annahme fremden Geldes an den Personenschaltern.

(Ar 11. R 32.)

Vorgänge: Verfügungen Nr. 49 Amtsblatt 15/1923 und Amtsblatt-Beilage 55/1923.
Mit Wirkung vom 5. Oktober 1923 ist die 21. Bekanntmachung ausgegeben worden.

Stationskassenordnung (Dienstweisung 354).

(Ar 11. R 24.)

1. § 22 Ziffer 3 Stationskassenordnung ist wie folgt zu ändern:

Der Stationskassenrechner hat seine Kasse mindestens einmal auch im Laufe des Monats z. B. nach größeren Besoldungs- oder Lohnzahlungen zu prüfen und Kassenerfund und Kassensoll innerhalb Linie — Bleistift zulässig — darzustellen, jedoch darf usw. wie bisher.

Friedrich-Hilda-Genesungsheim.

(A 5. Z. 2 a)

Der tägliche Verpflegungssatz im Friedrich-Hilda-Genesungsheim beträgt vom 1. Oktober 1923 an:

- a) für Mitglieder der Betriebskrankenkasse und ihre Angehörigen 150 000 000 M,
- b) für Beamte und ihre Angehörigen 180 000 000 M;

Der an die Reichsbahndirektion zu erstattende Kostenanteil beträgt sonach vom 1. Oktober 1923 ab täglich:

- a) für die Angehörigen der Mitglieder der Betriebskrankenkasse nach Übernahme von $\frac{4}{5}$ der Gesamtkosten durch diese Kasse 30 000 000 M,
- b) für die Beamten und ihre Angehörigen nach verwaltungsseitiger Übernahme von 20 000 M 179 980 000 M;

Der neue Verpflegungssatz gilt auch für alle Personen, welche sich am 1. Oktober 1923 bereits im Friedrich-Hilda-Genesungsheim aufhalten.

Höchstpreise für Zement.

(D 23. Nr. Mat 42)

Im Schreiben des Materialamts Nr. Mat 42/1406 vom 14. Februar 1923 ist wegen eingetretener Änderungen der Zementpreise den Spalten 1—8 folgendes nachzutragen:

- Spalte 1 = 18. 9. 1923,
- Spalte 2 = 486,79 Goldmark,
- Spalte 3 = 526,79 "
- Spalte 4 = 535,47 "
- Spalte 5 = unverändert,
- Spalte 8 = unverändert,
- Sackzeichen = unverändert.